

Amtliche Bekanntmachungen

Hansestadt Osterburg (Altmark)

- Bekanntmachung des Gemeindevahlleiters und seiner Stellvertreterin Seite 5
- Bildung des Gemeindevahlausschusses Seite 5
- Bildung der Gemeindevahlvorstände Seite 6
- Wahltermine und Vertretungen der Kommunalwahlen Seite 6 - 8
- Offenlegung der Schätzungsergebnisse des Finanzamtes Stendal - Gemarkung Krumke Seite 8
- Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte (Bodenordnungsverfahren Altmersleben) Seite 9

Öffentliche Bekanntmachung der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Gemäß § 3 Abs. 1 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zur Kommunalwahl 2014 folgendes bekannt:

Nach § 9 Abs. 3 Satz 1 und 2 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2001 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) hat der Stadtrat auf seiner Sitzung am 30. Januar 2014 den Gemeindevahlleiter der Hansestadt Osterburg (Altmark) und seine Stellvertreterin für

die Kommunalwahl (Stadtratswahl und die Ortschaftsratswahlen)

am **25. Mai 2014** berufen.

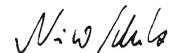
Gemeindevahlleiter ist: Herr Detlef Kränzel

seine **Stellvertreterin** ist: Frau Evelin Schulz

Der Gemeindevahlleiter hat folgende Anschrift:

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Gemeindevahlleiter
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 31.01.2014



Nico Schulz
Bürgermeister



Hansestadt Osterburg (Altmark)
Der Gemeindevahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Bildung des Gemeindevahlausschusses für die Kommunalwahl 2014
Vorschläge für die Benennung von Mitgliedern

Gemäß § 4 Abs. 1 S. 3 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zur Kommunalwahl 2014 folgendes bekannt:

Nach § 10 Abs. 1 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 KWO LSA wird für die Kommunalwahl der Hansestadt Osterburg (Altmark) am 25. Mai 2014 ein Gemeindevahlausschuss gebildet. Der Gemeindevahlleiter hat entschieden, dass der Gemeindevahlausschuss für die Kommunalwahl in der Hansestadt Osterburg (Altmark) aus vier Beisitzern und Stellvertretern besteht.

Die Beisitzer müssen Wahlberechtigte der Hansestadt Osterburg (Altmark) sein. Wahlbewerber und Vertrauenspersonen für Wahlvorschläge sowie Mitglieder anderer Wahlorgane dürfen gemäß § 13 Abs. 2 KWG LSA nicht zu Mitgliedern des Wahlausschusses berufen werden. Die Ablehnung der Übernahme eines Wahlehenamtes oder das Ausscheiden aus diesem ist nach § 13 Abs. 3 KWG LSA nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes möglich.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir bis zum

Freitag, den 07. März 2014

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für den Gemeindevahlausschuss unter nachfolgend aufgeführter Adresse zu unterbreiten:

**Gemeindevahlleiter
Herr Detlef Kränzel
Ernst-Thälmann-Straße 10
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)**

Die Beisitzer und deren Stellvertreter werden gemäß § 4 Abs. 2 KWG LSA unverzüglich nach Ablauf der Vorschlagsfrist von mir berufen. Die Bildung des Gemeindevahlausschusses erfolgt unter Anwendung von § 13 Abs. 1 bis 3 KWG LSA.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 31.01.2014

Detlef Kränzel
Gemeindevahlleiter



Öffentliche Bekanntmachung

Bildung der Gemeindevorstände für die Europawahl und Kommunalwahl am

25. Mai 2014

Aufforderung

an die im Wahlgebiet vertretenen Parteien und Wählergruppen, Wahlberechtigte des Wahlgebietes als Beisitzer und als stellvertretende Beisitzer für die Wahlvorstände der Hansestadt Osterburg (Altmark) vorzuschlagen.

Gemäß § 5 Europawahlgesetz (EuWG), § 6 Europawahlordnung (EuWO), §§ 8a und 12 Kommunalwahlgesetz LSA (KWG LSA) in Verbindung mit § 6 Kommunalwahlordnung LSA (KWO LSA) wird für die Hansestadt Osterburg (Altmark) für jeden Wahlbezirk ein Wahlvorstand gebildet, insgesamt werden dreizehn Wahlvorstände und ein Briefwahlvorstand gebildet.

Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher als Vorsitzendem und acht Beisitzern, die vom Gemeindevorstand nach Ablauf der Vorschlagsfrist berufen werden. Für jeden Beisitzer wird ein Stellvertreter berufen.

Die Wahlvorstände werden für die Europawahl und Kommunalwahl am 25. Mai 2014 berufen.

Die Beisitzer und deren Stellvertreter müssen Wahlberechtigte des Wahlgebietes sein. Gemäß § 13 Absatz 1 KWG LSA stellt das Mitwirken der Beisitzer und Stellvertreter im Wahlvorstand ein Wahlehenamt dar. Für die Berufung zu diesem Ehrenamt gelten darüber hinaus die Vorschriften des § 13 Abs. 2 bis 3 des KWG LSA.

Ich bitte die Parteien und Wählergruppen, mir

bis zum 28. März 2014

Vorschläge für die Berufung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter für die Wahlvorstände zu unterbreiten. Sollten bis zu diesem Zeitpunkt keine oder nicht genügend Vorschläge vorliegen, werde ich die Beisitzer und deren Stellvertreter aus den Reihen der Wahlberechtigten des Wahlgebietes berufen.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 31.01.2014

Detlef Kränzel
Gemeindevorstand



Öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 6, 15 und 21 Kommunalwahlgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KWG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Februar 2004 (GVBl. LSA S. 92) zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes zur Bündelung von Direktwahlen und zur Fortentwicklung des Kommunalwahlrechts vom 18. Oktober 2013 (GVBl. LSA S. 498) in Verbindung mit § 29 Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt (KWO LSA) vom 24. Februar 1994 (GVBl. LSA S. 338) zuletzt geändert durch die 7. Verordnung zur Änderung der Kommunalwahlordnung des Landes Sachsen-Anhalt vom 08. Dezember 2013 (GVBl. LSA S. 532) mache ich zur Kommunalwahl folgendes bekannt:

I. Bekanntmachung des Wahltages

Die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte der Hansestadt Osterburg (Altmark) erfolgt am

**Sonntag, dem 25. Mai 2014,
in der Zeit von 8:00 Uhr bis 18:00 Uhr.**

II. Einreichung von Wahlvorschlägen für die Wahl des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte

Die Wahlvorschläge und Erklärungen über die Verbindungen von Wahlvorschlägen für die Wahl der Vertreter des Stadtrates sowie der Ortschaftsräte sind möglichst frühzeitig jedoch spätestens bis zum

31. März 2014, 18.00 Uhr

beim Gemeindevorstand unter der nachfolgend aufgeführten Adresse einzureichen:

Gemeindevorstand	oder	persönlich im
Herrn Detlef Kränzel		Ordnungsamt
Ernst-Thälmann-Straße 10		Kleiner Markt 7 (Rathaus)
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)		39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

Die Formblätter für die Wahlvorschläge sind in der

Hansestadt Osterburg (Altmark)
Ordnungsamt
Kleiner Markt 7 (Rathaus)
39606 Hansestadt Osterburg (Altmark)

auf Anforderung kostenfrei zu erhalten.

III. Anzahl der zu wählenden Mitglieder des Stadtrates und der Ortschaftsräte

Die Anzahl der Mitglieder des Stadtrates richtet sich gemäß § 67 KWG LSA nach der Einwohnerzahl der Hansestadt Osterburg (Altmark). Gemäß § 36 GO LSA beträgt die Zahl der zu wählenden Gemeinderäte für den Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)

28 (achtundzwanzig).

Gemäß § 86 GO LSA und § 16 Abs. 3 der Hauptsatzung der Hansestadt Osterburg (Altmark) beträgt die Zahl der zu wählenden Ortschaftsräte

Ballerstedt	4 Mitglieder
Düsedau	4 Mitglieder
Erleben	5 Mitglieder
Flessau	9 Mitglieder
Gladigau	4 Mitglieder
Königsmark	6 Mitglieder
Krevese	6 Mitglieder
Meseberg	4 Mitglieder
Rossau	5 Mitglieder
Walsleben	5 Mitglieder
Osterburg	9 Mitglieder.

IV. Einteilung der Wahlbereiche

Für die Gemeinderatswahl (Stadtrat) wird gemäß § 7 KWG LSA ein Wahlbereich gebildet.

Für die Ortschaftsratswahlen bildet jede Ortschaft der Hansestadt Osterburg (Altmark) gemäß § 86 Abs. 3 Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt (GO LSA) einen Wahlbereich.

V. Höchstzahl der Bewerber

Gemäß § 21 Abs. 4 KWG LSA liegt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber bei nur einem Wahlbereich um fünf höher als die Zahl der zu wählenden Vertreter. Somit beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für den Stadtrat

33 (dreißig).

Gemäß § 86 Abs. 3 der GO LSA in Verbindung mit § 21 Abs. 4 KWG LSA beträgt die Höchstzahl der zu benennenden Bewerber je Wahlvorschlag für die Ortschaftsratswahlen

Ballerstedt	9 Bewerber
Düsedau	9 Bewerber
Erleben	10 Bewerber
Flessau	14 Bewerber
Gladigau	9 Bewerber
Königsmark	11 Bewerber
Krevese	11 Bewerber
Meseberg	9 Bewerber
Rossau	10 Bewerber
Walsleben	10 Bewerber
Osterburg	14 Bewerber

VI. Einreichung und Inhalt der Wahlvorschläge

Jede Partei oder Wählergruppe darf gemäß § 23 Abs. 2 KWG LSA nur einen Wahlvorschlag für das jeweilige Wahlgebiet einreichen.

Nach § 21 Abs. 5 KWG LSA darf der Wahlvorschlag eines Einzelbewerbers nur den Namen dieses Bewerbers enthalten.

Der Wahlvorschlag muss gemäß § 21 Abs. 6 KWG LSA folgendes enthalten:

1. Familiennamen, Vornamen, Beruf, Tag der Geburt, Wohnort und Wohnung eines jeden Bewerbers;
2. Namen der Partei, wenn der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird; der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei muss mit dem Namen übereinstimmen, den die Partei im Lande führt;
3. Kennwort der Wählergruppe, wenn der Wahlvorschlag von einer Wählergruppe eingereicht wird; aus dem Kennwort muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe im Wahlgebiet handelt; das Kennwort einer Wählergruppe muss in allen Wahlbereichen des Wahlgebietes übereinstimmen; das Kennwort einer Wählergruppe darf nicht den Namen von Parteien im Sinne des Artikels 21 des Grundgesetzes oder deren Kurzbezeichnung enthalten;

Nach § 21 Abs. 7 KWG LSA müssen die Bewerber auf dem Wahlvorschlag einer Partei Mitglied dieser Partei oder parteilos sein.

Lt. § 21 Abs. 9 KWG LSA muss der Wahlvorschlag für die Wahl zum Stadtrat und der Wahlvorschlag für die Wahl zu den Ortschaftsräten von mindestens ein vom Hundert der am Wahltag Wahlberechtigten, jedoch nicht mehr als von 100 Wahlberechtigten des Wahlbereiches persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

Die nachfolgend aufgeführten Parteien, Wählergruppen und Einzelbewerber erfüllen die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 KWG LSA und bedürfen anstelle der Unterschriften nach § 21 Abs. 9 KWG LSA der Unterschrift des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans, des Vertretungsberechtigten der Wählergruppe oder der Unterschrift des Einzelbewerbers:

a) Stadtrat der Hansestadt Osterburg (Altmark)

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Land	(WG Land)
Einzelbewerber Jesse	(EB Jesse)
Wählergemeinschaft NEUES FORUM Osterburg	(WG NEUES FORUM Osterburg)

b) Ortschaftsrat Ballerstedt

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Einzelbewerber Friedrich	(EB Friedrich)
Unabhängige Wählergemeinschaft Ballerstedt	(UWG Ballerstedt)

c) Ortschaftsrat Düsedau

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Düsedau	(WG Düsedau)

d) Ortschaftsrat Erleben

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Freie Wählergemeinschaft Polkau	(FWG Polkau)

e) Ortschaftsrat Flessau

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Bürgerinitiative Flessau	(BIF)

f) Ortschaftsrat Gladigau

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Unabhängige Wählergemeinschaft Schmersau	(WG Schmersau)

g) Ortschaftsrat Königsmark

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Parteiunabhängige Wählergemeinschaft Königsmark	(PUW)

h) Ortschaftsrat Krevese

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Krevese	(WG Krevese)

i) Ortschaftsrat Meseberg

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Meseberg	(WG Meseberg)

j) Ortschaftsrat Rossau

Christlich Demokratische Union Deutschlands	(CDU)
DIE LINKE	(DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands	(SPD)
Freie Demokratische Partei	(FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN	(GRÜNE)
Wählergemeinschaft Freunde der Feuerwehr	(Fd.F)
Wählergruppe Rossauer SV	(WG-RSV)

k) Ortschaftsrat Walsleben

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)
Einzelbewerber Jesse (EB Jesse)
Wählergemeinschaft Walsleben (WG Walsleben)

l) Ortschaftsrat Osterburg

Christlich Demokratische Union Deutschlands (CDU)
DIE LINKE (DIE LINKE)
Sozialdemokratische Partei Deutschlands (SPD)
Freie Demokratische Partei (FDP)
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)

VII. Wahlanzeigen

Parteien, die die Voraussetzungen des § 21 Abs. 10 Satz 1 Nr. 2 und 3 KWG LSA nicht erfüllen, können als solche gemäß § 22 Abs. 1 KWG LSA nur dann Wahlvorschläge einreichen, wenn sie spätestens am Freitag, dem 07. März 2014, 24.00 Uhr dem Landeswahlleiter ihre Beteiligung an der Wahl angezeigt haben und der Landeswahl-ausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat.

VIII. Inhalt und Form der Wahlvorschläge

§ 30 KWO LSA beinhaltet die Vorgaben über den Inhalt und die Form der Wahlvorschläge. Den Wahlvorschlägen sind demnach folgende Anlagen der KWO LSA beizufügen:

1. Anlage 5 Wahlvorschlag
2. Anlage 6 (ggf.) Formblatt für die Unterstützungsunterschriften
3. Anlage 7 (ggf.) Bescheinigung des Wahlrechts der Unterstützer
4. Anlage 8a Zustimmungserklärung der Bewerber
5. Anlage 9 Bescheinigung über die Wählbarkeit der Bewerber
6. Anlage 9a (ggf.) Erklärung des Bewerbers über die Begründung der Unvereinbarkeit von Amt und Mandat
7. Anlage 10a Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber (nicht bei Einzelbewerbern erforderlich)
8. Anlage 10b (ggf.) Erklärung über die Verbindung von Wahlvorschlägen
9. ggf. Für jeden Bewerber, der der Partei angehört, eine Bescheinigung des für das Wahlgebiet zuständigen Parteiorgans über seine Parteimitgliedschaft.
10. ggf. Für jeden Bewerber, der der Partei nicht angehört, eine von ihm unterzeichnete Erklärung, dass er parteilos ist.

IX. Wahlrecht für Unionsbürger

Nach § 29 Abs. 2a KWO LSA sind Staatsangehörige aus anderen Mitgliedsstaaten der Europäischen Union nach den für Deutsche geltenden Voraussetzungen wahlberechtigt und wählbar.

Sie sind nicht wählbar, wenn sie nach den deutschen oder den Rechtsvorschriften des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen, vom Wahlrecht ausgeschlossen sind oder sie infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter verloren haben.

Hansestadt Osterburg (Altmark), den 31.01.2014

Detlef Kränzel
Gemeindewahlleiter



Finanzamt Stendal

**Bekanntmachung über die
Offenlegung der Schätzungsergebnisse (§ 13 BodSchätzG)**

Die Schätzungsergebnisse (§ 11 BodSchätzG) in der Gemarkung

Krumke (Fluren 4, 6 und 7)

werden in der Zeit vom 28.02.2014 bis 27.03.2014 in den Diensträumen des Finanzamtes Stendal offengelegt.

Der Amtliche Landwirtschaftliche Sachverständige (ALS) ist an folgenden Tagen zur Erteilung von Auskünften im Finanzamt anwesend:

Donnerstag, den 06.03.2014,
Donnerstag, den 13.03.2014,
Donnerstag, den 20.03.2014 und
Donnerstag, den 27.03.2014 sowie
nach telefonischer Vereinbarung (Tel. 03931 571415).

Offengelegt werden die Schätzungsergebnisse, die in den Schätzungsurkarten und den Feldschätzungsbüchern niedergelegt worden sind. Sie umfassen die Feststellungen zu den landwirtschaftlichen Nutzungsarten (§ 2 BodSchätzG), Wertzahlen (§ 4 BodSchätzG) sowie die Beschreibungen und Abgrenzungen der geschätzten Flächen nach Klassenflächen, Klassenabschnitten und Sonderflächen (§ 5 BodSchätzG).

Die offengelegten Schätzungsergebnisse werden den Eigentümern und Nutzern der landwirtschaftlichen Flächen nicht besonders bekannt gegeben (§ 6 BodSchätzG).

Gegen die Schätzungsergebnisse steht den Eigentümern der betroffenen Flächen als Rechtsbehelf der Einspruch (§ 12 BodSchätzG) gemäß den Vorschriften der Abgabenordnung zu. Der Einspruch kann bis zum Ablauf des 28.04.2014 beim Finanzamt schriftlich eingereicht oder zur Niederschrift erklärt werden.

Mit dem Ablauf der Frist für die Einlegung des Rechtsbehelfs werden die offengelegten Schätzungsergebnisse unanfechtbar, soweit nicht Einspruch eingelegt wurde.

9. JAN. 2014

Datum, Vorsteher/in des Finanzamtes

(Wolter)

Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung
und Forsten Altmark
Akazienweg 25, 39576 Stendal (Hauptsitz) bzw.
Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel (Außenstelle)

Salzwedel, 31.01.2014

Bodenordnungsverfahren Altmersleben
Verf.-Nr.: 14SAW021

Öffentliche Bekanntmachung über die Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Mit Beschluss vom 22.09.2004 wurde das Bodenordnungsverfahren Altmersleben, Altmarkkreis Salzwedel, gemäß §§ 56 und 63 Abs. 2 des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes (LwAnpG) i.V.m. den §§ 6 ff. des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in den jeweils gültigen Fassungen angeordnet.

Mit den Änderungsanordnungen vom 03.03.2008, 06.06.2011 und 27.01.2014 wurden gemäß § 8 Abs. 1 Flurbereinigungsgesetz (FlurbG) die

Flurstücke 35/3 und 652/34 der Flur 5 Gemarkung Altmersleben sowie die
Flurstücke 67; 69 und 218 der Flur 6 Gemarkung Kahrstedt

zum Verfahren hinzugezogen.

Hiermit werden die Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten - gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieser Anordnung - beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal bzw. Goethestraße 3 und 5, 29410 Salzwedel anzumelden. Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer, von diesem zu setzender weiterer Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen. Werden Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen (§ 14 Abs. 2 FlurbG).

Der Inhaber eines gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG bezeichneten Rechtes muss die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufs ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist (§ 14 Abs. 3 FlurbG).

Im Auftrag
gez. Michaels